

# SATZUNG

---

## Musical!Kultur Daaden e.V.

---

Neufassung vom 08.05.2008

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Musical!Kultur Daaden e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist 57567 Daaden.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Organisation von modernem Musiktheater. Innerhalb dieser Vorgabe veranstaltet er Aufführungen, Vorträge, Reisen, Ausstellungen und Diskussionen. Außerdem führt er alle ihm zur Erreichung dieses Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder aber durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in die Mitgliederliste.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.
- 3) Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 5 Abs. 3,4 sinngemäß.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Der Künstlerische Rat
3. Die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

- 1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die jeweils allein zur Vertretung befugt sind.
- 2) Der Vorstand des Vereins im Sinne der Satzung besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Leiter Organisation/Verwaltung, dem Verantwortlichen für die Finanzen und dem künstlerischen Gesamtleiter sowie den jeweiligen Stellvertretern. Die Verteilung der Aufgabenbereiche innerhalb der Vorsitzenden regelt der Vorstand intern. Soweit in den folgenden Regelungen der Satzung der Vorstand betroffen ist, ist der Vorstand im Sinne der Satzung gemeint.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert wie auch wieder bis auf das Mindestmaß verkleinert werden.
- 3) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens vier Gremiumsmitglieder an einer Sitzung teilnehmen.
- 4) Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen des Künstlerischen Rats teilnehmen, sind dort allerdings nur beratungs- nicht aber stimmberechtigt.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Das Ersatzmitglied ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 6) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus, durch
  - a) das Ende der Mitgliedschaft
  - b) durch eine schriftliche Rücktrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden oder an den zweiten Vorsitzenden.

Die Gründe für einen Rücktritt muss das Vorstandsmitglied nicht nennen.
- 7) Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal tagen. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet, Sind in einer Sitzung beide nicht anwesend, wählen die Sitzungsteilnehmer für diese Sitzung einen Sitzungsleiter.
- 8) Ausschließlich der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind legitimiert, Verträgen zuzustimmen und finanzielle Entscheidungen zu treffen.
- 9) Im Aufgabenbereich des Vorstands liegen primär alle organisatorischen Entscheidungen, nicht aber Fragen der künstlerischen Programmauswahl, der

Ausgestaltung und Umsetzung von Aufführungen. Er setzt für diese Bereiche lediglich finanzielle, organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen und überwacht die Ausführung.

- 10) Der Vorstand ist für jegliche Korrespondenzen des Vereins verantwortlich und dementsprechend über den Schriftverkehr anderer Gremien innerhalb des Vereins umfassend zu informieren. Alle Korrespondenzen – Ein- und Ausgang – archiviert der Leiter Organisation/Verwaltung.
- 11) Terminabsprachen für Aufführungen koordiniert der Vorstand im Einvernehmen mit dem Künstlerischen Rat. Zugesagte Termine sind unverzüglich an alle Gremien – ausgenommen der Mitgliederversammlung – mit den nötigen Informationen weiterzuleiten.
- 12) Nach der Mitgliederversammlung bildet der Vorstand die oberste Entscheidungsinstanz; bei Unstimmigkeiten im Künstlerischer Rat auch über seinen Aufgabenbereich hinaus.
- 13) Über alle Entscheidungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das der Sitzungsleiter und der Protokollant zu unterzeichnen haben. Das Protokoll führt grundsätzlich der Leiter Organisation/Verwaltung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- 14) Über Entscheidungen des Vorstands sind die betroffenen Gremien angemessen zu informieren, wenn erforderlich auch schriftlich.
- 15) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, muss aber Sitzungstermine bei einem Vorstandsmitglied erfragen. Bei personellen und finanziell diskret zu behandelnden Themen tagt der Vorstand nicht öffentlich.

## § 9 Der Künstlerische Rat

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Künstlerischen Rat, der sich aus dem künstlerischen Gesamtleiter, seinem Stellvertreter und den Ressortleitern zusammensetzt. Unter Ressort ist eine Organisationseinheit innerhalb des Vereins zu verstehen (z.B. Schauspiel, Musik, Technik).
- 2) Es sollen mindestens Ressortleiter für die Bereiche Schauspiel, Musik, Tanz, Kulissen, Technik, Kostüme/Maske gewählt werden. Soweit in der Mitgliederversammlung nicht für jedes Ressort ein Ressortleiter gewählt werden kann, übernimmt der Künstlerische Rat die Aufgaben dieses Ressorts und

versucht geeignete Personen mit den Aufgaben zu betrauen. Soweit nach Ansicht des Künstlerischen Rats weitere Ressortleiter für andere Bereiche benötigt werden, entscheidet über deren grundsätzliche Einsetzung der Künstlerische Rat mit einfacher Stimmenmehrheit in einer seiner Sitzungen. Die zusätzlichen Leiter werden während einer Amtsperiode vom Künstlerischen Rat gewählt und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ebenso wird verfahren, soweit Ressorts zusammengelegt werden oder gänzlich im Künstlerischen Rat wegfallen sollen.

- 3) Der Künstlerische Rat bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Rates während der Amtsperiode aus, wählt der Rat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes. Das Ersatzmitglied ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 4) Ein Mitglied des Künstlerischen Rates scheidet aus, durch
  - a) das Ende der Mitgliedschaft
  - b) durch eine schriftliche Rücktrittserklärung, gerichtet an den Künstlerischen Gesamtleiter oder den zweiten Künstlerischen Gesamtleiter und den Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden. Die Gründe für einen Rücktritt muss das Ratsmitglied nicht nennen.
- 5) Der Künstlerische Rat übernimmt die Aufgabe, über grundlegende künstlerische Fragen zu beraten und zu beschließen. Dabei muss sich der Künstlerische Rat innerhalb eines rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmens bewegen, den der Vorstand vorgibt.
- 6) Mindestens einmal in zwei Monaten soll der künstlerische Rat tagen.
- 7) Entscheidungen über den Programminhalt einer oder mehrerer Vorstellungen trifft der Künstlerische Rat, muss sein Konzept allerdings vor der Verwirklichung dem Vorstand zur Zustimmung vorlegen. In begründeten Fällen kann der Vorstand ein Konzept zur Überarbeitung an den Künstlerischen Rat zurückweisen.
- 8) Sitzungen des Rats leiten der Künstlerische Gesamtleiter oder sein Vertreter.
- 9) Die Entscheidungen des Künstlerischen Rates werden vom künstlerischen Gesamtleiter und dem zweiten künstlerischen Gesamtleiter in ihrer Umsetzung überwacht.
- 10) Innerhalb seines Ressorts übernimmt jeder Ressortleiter eine Eigenverantwortlichkeit, kann also im Rahmen der Entscheidungen von Vorstand und Künstlerischem Rat bis auf Widerruf seine Ressortarbeit gestalten.
- 11) Über alle Beschlüsse des Künstlerischen Rates wird ein Protokoll geführt, das vom künstlerischen Gesamtleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll führt der stellvertretende künstlerische Gesamtleiter, in seinem Verhinderungsfall ein von ihm benannter Stellvertreter aus den Reihen des Gremiums.

- 12) Die Zuständigkeiten und Ressorts werden grundsätzlich wie folgt geregelt:
- a) Jeder Ressortleiter übernimmt innerhalb seines Ressorts eigenverantwortlich die Organisation. Er entwickelt die jeweils erforderlichen Konzepte zur Realisierung der jeweils anstehenden Projekte.
  - b) Der Künstlerische Gesamtleiter und sein Stellvertreter stimmen mit allen Ressortleitern gemeinsam die jeweils gewünschten Probentermine der einzelnen Gruppen ab, fertigen einen Probenplan an und übernehmen die Koordination der Probenorte. Er leitet die Gesamtproben.
  - c) Der Ressortleiter Tanz entwickelt Choreographien und studiert sie mit den Darstellern ein. Die tänzerische Probenplanung und -leitung obliegt dem Ressortleiter.
  - d) Der Ressortleiter Musik übernimmt die musikalische Umsetzung eines Programms – vokal wie instrumental. Dazu zählen die Notenorganisation, die Betreuung von Musikern und Dirigenten, die Probenplanung und die organisatorische Unterstützung der Musiker.
  - e) Der Ressortleiter Schauspiel übernimmt die schauspielerische Umsetzung eines Programms, entwickelt also schauspielerische Bühnenmanuskripte, stimmt Kulissen und Requisiten mit dem Ressortleiter Kulissen ab.
  - f) Der Ressortleiter Kulissen hat das komplette Kulissenmanagement inne. Er entwirft Kulissenpläne, organisiert die Herstellung bzw. den Einkauf der Kulissen und Requisiten, die Logistik, die Lagerung und die Bedienung der Kulissen während der Aufführungen. Für die Mitarbeiter der Bühnentechnik ist der Ressortleiter verantwortlich und weist sie in ihren Aufgabenbereich ein.
  - g) Der Ressortleiter Kostüme-Maske arbeitet ein Leitkonzept für die Herstellung und die Auswahl von Kostümen und Maske aus. Er engagiert und betreut Maskenbildner und Garderobenassistenten, gerade bei Aufführungen. Das Roommanagement in den Umkleieräumen übernimmt der Ressortleiter mit seinen Assistenten, kann allerdings auch zusätzliche Verantwortliche für diesen Bereich einbeziehen.
  - h) Der Ressortleiter Technik übernimmt die technische Vorbereitung und Umsetzung des Programms sowie die entsprechende Logistik. Dazu zählt – in Absprache mit dem Ressortleiter Kulissen – auch die Betreuung der

Kulissentechnik, sofern vorhanden. Er ist verantwortlich für das technische Personal, darunter Tontechniker, Lichttechniker.

- 13) Der Künstlerische Rat, speziell der künstlerische Gesamtleiter, ist von den Ressortentscheidungen in Kenntnis zu setzen.
- 14) Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Künstlerischen Rates rechtzeitig einzuladen und innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich über Entscheidungen zu unterrichten. Die Ressortleiter informieren frühzeitig und ausreichend über ihr Wirken.
- 15) Zur tänzerischen, schauspielerischen, gesanglichen oder instrumentalmusikalischen Solorollenbesetzung veranstaltet der Künstlerische Rat Auswahlverfahren, sogenannte Castings. Dabei genehmigt der Vorstand eine Jury von mindestens drei fachkompetenten Mitgliedern oder auch Nicht-Mitgliedern, die über die Eignung der Bewerber befinden. Alles weitere regelt eine Zusatzvereinbarung, die von Vorstand und künstlerischem Rat zu beschließen ist.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch eine Ankündigung im öffentlichen Teil der Vereinshomepage ohne Bekanntgabe des Gegenstands der Beratung und Beschlussfassung einzuberufen. Bei der Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung einzuhalten.
- 2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr. Jüngere Mitglieder werden durch mindestens einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten; mehrere anwesende gesetzliche Vertreter üben das Stimmrecht gemeinsam aus.
- 3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Wird eine geheime Abstimmung von einem Mitglied verlangt, ist dies mündlich zu begründen. Es ist geheim abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung dem Verlangen mit 2/3 Mehrheit zustimmt. Der Vorstand ist sodann berechtigt, die Versammlung zur Vorbereitung der schriftlichen Abstimmung zu vertagen. Die Fortsetzung soll binnen 2 Wochen erfolgen.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung.
  - b) Wahl des Vorstands und des Künstlerischen Rates

- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Leiter Organisation/Verwaltung oder einem Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 Prozent ermäßigen. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich durch Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## § 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Regionale Schule Daaden, die es ausschließlich zur Unterstützung ihrer SOS-Kinderdorfprojekte zu verwenden hat. Falls dies nicht zu realisieren ist, erfolgt die Vermögensübertragung an eine durch die letzte Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.

Festgestellt am 08.05.2008